

DIE LEITENDE OBERSTAATSANWÄLTIN

Bekanntmachung

Aussonderung von Schriftgut des Jahrgangs 2018 und älter der Staatsanwaltschaft Cottbus im Jahre 2024 nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist

1.)

Schriftgut im Sinne der geltenden Bestimmungen sind Aktenregister, Namensverzeichnisse, Karteien, Urkunden, Akten und Blattsammlungen sowie einzelne Schriftstücke, Bücher, Drucksachen, Karten, Pläne, Zeichnungen, Lichtbilder, Bild-, Ton- und Datenträger sowie sonstige Gegenstände, die Bestandteile oder Anlagen der Akten geworden sind.

2.)

Personen, die an der längeren Aufbewahrung des Schriftgutes ein besonderes Interesse zu haben glauben, werden aufgefordert, dies innerhalb eines Monats nach Ablauf der Aushangfrist anzumelden und nachzuweisen.

3.)

Auszusonderndes Schriftgut wird, soweit es nicht für die staatlichen Archive von Interesse ist, vernichtet.

4.)

Bei der Staatsanwaltschaft Cottbus - Az.: 145 - 4 - sollen ab **01.01.2024** folgende Akten ausgesondert werden:

Lfd.Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Von der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Akten pp., die weggelegt wurden bis
1	2	3	4	5	6
		<u>A. Allgemeines</u>			
1141.0	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind	5 Jahre	--	31.12.2018
1141.1	--	Listen der Überführungsstücke	5 Jahre		31.12.2018
		<u>B. Zivilsachen</u>			
1142.0	--	Akten über Zivilsachen	5 Jahre	--	31.12.2018
		<u>C. Strafsachen</u>			
1143.0	Js/ UJs	Akten (einschließlich aufzubewahrender Handakten) über			
		a) Verfahren zur Ermittlung der Todesursache Verstorbener (Leichensachen)	30 Jahre		31.12.1993
		b) Verfahren zur Ermittlung von Bränden (Brandsachen)	20 Jahre		31.12.2003
		c) Ermittlungsverfahren, die wegen Schuldunfähigkeit eingestellt sind		verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über die Feststellung der Schuldunfähigkeit (siehe Nr. 1143.1)	
		aa) im Falle eines Vergehens	10 Jahre		31.12.2013
		bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach den §§ 174 bis 180, 182 oder § 240 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 StGB in der bis zum 9. November 2016 geltenden Fassung	20 Jahre		31.12.2003
		d) sonstige Angelegenheiten, in denen das Verfahren eingestellt ist	5 Jahre		31.12.2018
1143.1		Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit aus den unter Nr. 1143.0 Buchstabe c genannten Akten	30 Jahre		31.12.1993
1143.2	Js (Ks, KLs, Ls, Ds, Cs) (früher: KLs, KMs, Ls, Ms, Cs, DLs, Ds, Es)	Akten (einschließlich aufzubewahrender Handakten und Vollstreckungs-, Bewährungs- sowie Gnadenhefte) über Anklagen (Anträge nach § 413, 435 StPO) sowie Strafbefehle			
		a) in denen auf lebenslange Freiheitsstrafe oder auf Todesstrafe erkannt ist	aufzubewahren bis zum Ablauf des Jahres, in dem die oder der Verurteilte das 100. Lebensjahr vollendet hätte		
		b) wenn auf Sicherungsverwahrung, auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (früher: Heil- und Pflegeanstalt) oder auf Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis für immer oder auf lebenslanges Berufsverbot erkannt ist	30 Jahre		31.12.1993
		c) wenn wegen einer Straftat, für die das Gesetz als Höchststrafe lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht, auf Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist	30 Jahre		31.12.1993

		d) wenn wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180, 182, 223 bis 227, 239 bis 239b oder § 240 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 StGB in der bis zum 9. November 2016 geltenden Fassung auf Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist	30 Jahre		31.12.1993
		e) wenn das Verfahren wegen Schuldunfähigkeit oder auf psychischer Krankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit ohne Bestrafung abgeschlossen oder eine gerichtliche Entscheidung nach § 413 StPO aus den in § 11 Abs. 1 Nr. 2 BZRG genannten Gründen abgelehnt worden ist,		verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit (s. Nr. 1143.4)	
		aa) im Falle eines Vergehens	10 Jahre		31.12.2013
		bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach den §§ 174 bis 180, 182 StGB oder nach § 240 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB in der bis zum 9. November 2016 geltenden Fassung	20 Jahre		31.12.2003
		f) wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist	15 Jahre	auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise u. s. w. (siehe Nr. 1143.4)	31.12.2008
		g) wenn auf Geldstrafe von mehr als 90 Tagesätzen, auf Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als 3 Monaten bis zu 1 Jahr oder auf Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist	10 Jahre	auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise u. s. w. (siehe Nr. 1143.4)	31.12.2013
		h) wenn sonst auf Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Strafarrest oder auf Jugendstrafe erkannt ist	5 Jahre	auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise u. s. w. (siehe Nr. 1143.4)	31.12.2018
		i) wenn in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Jugendstrafrecht, jedoch nicht auf Jugendstrafe erkannt ist	5 Jahre	nicht freisprechende Urteile, Vollstreckungsnachweise auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise u. s. w. (siehe Nr. 1143.4)	31.12.2018
		j) sonstige	5 Jahre	auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise u. s. w. (siehe Nr. 1143.3)	31.12.2018
1143.3	Js (OWi)	Akten über Bußgeldverfahren (einschließlich der gerichtlichen Bußgeldentscheidung)	5 Jahre	vollstreckbare Titel (z. B. Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Entscheidungen über die Entschädigung wegen erlittener Verfolgungsmaßnahmen) (s. Nr. 1143.4)	31.12.2018
1143.4		a) Die Urteile und Strafbefehle, in denen rechtskräftig auf Strafe (hierzu zählen <u>nicht</u> Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG) erkannt ist, einschl. der Gesamtstrafenbeschlüsse, verfahrenseinleitende Dokumente und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung erforderlich sind, sowie die Nachweise über die Vollstreckung der Strafe; Anklagen, auf deren zugelassenen Anklagesatz Bezug genommen ist, Anklagen gem. § 212a Abs.2 Satz 2 StPO in der bis zum 30. November 1994 geltenden Fassung und § 418 Abs. 3 Satz 2 StPO; Strafbefehle, Strafbefehlsanträge; bei den Akten befindliche Abbildungen, auf die in den Urteilen Bezug genommen ist; Urteile und	30 Jahre	ist eine Geldstrafe durch Teilzahlungen getilgt, so ist nur der Nachweis über die letzte Teilzahlung aufzubewahren. Verfahrensbeendende Entscheidungen, Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit aus den unter Nr. 1143.2 Buchstabe e genannten Akten. Zu den Urteilen im Sinne dieser	31.12.1993

1143.5		sonstige Entscheidungen über die Kostenerstattungspflicht und über die Entschädigungspflicht für Strafverfolgungsmaßnahmen; Entscheidungen nach § 436 StPO; Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz in der bis zum 31. Oktober 2005 geltenden Fassung und § 81 g StPO; Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie Entscheidungen in denen eine Entschädigung nach den §§ 10, 11 StrEG zuerkannt worden ist; die Beschlüsse oder Mitteilungen über den Erlass oder die Milderung der Strafe sowie über die Anordnung der Nichtaufnahme in ein Führungszeugnis (§ 39 BZRG) oder der Tilgung im Bundeszentralregister (§ 48 und 49 BZRG).		Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen.	
		b) nicht freisprechende Urteile sowie die dazugehörigen Vollstreckungsnachweise aus den unter Nr. 1143.2 Buchstabe i genannten Akten	10 Jahre		31.12.2013
		Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungsgefangenen	1 Jahr	auf Anordnung der Behördenleitung können die Begleitumschläge statt in Sammelakten auch in Kartons oder anderen Behältnissen geordnet aufbewahrt werden.	31.12.2022

Hinweis zu Nr. 1143.0 zu den Buchstaben a bis d:

Akten, aus denen sich ergibt, dass der objektive Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt, der Täter aber nicht zur Aburteilung zu bringen ist, sind in allen Fällen mindestens so lange aufzubewahren, als nicht die Strafverfolgung durch Verjährung ausgeschlossen ist; in den Fällen, in denen die Tat der Verjährung nicht unterliegt, sind sie so lange aufzubewahren, als eine Strafverfolgung den Umständen nach noch möglich ist.

D. Justizverwaltungssachen					
651	-	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan)	20 Jahre	-	31.12.2003
		a) a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen usw.)	20 Jahre	-	31.12.2023
		b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	5 Jahre	-	31.12.2018
		c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Berichtssammlungen, Presseäußerungen und dergleichen			
652	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über		Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Abs. 5 GenAktVfG) zu den Generalakten	
		a) Akten der Prüfungsbehörden nach Nummer 8 Absatz 1 Buchstabe c, Nummer 78 Absatz 1, Nummer 148	3 Jahre		31.12.2020

		<p>Absatz 3 RiVAST in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder</p> <p>b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung</p> <p>c) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden</p> <p>d) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden (mit Einwilligung in längere Datenspeicherung)</p> <p>e) Fortbildungsvorgänge</p> <p>f) sonstige Verwaltungsangelegenheiten</p> <p>g) Berichtshefte sind wie die dazugehörige Sachakte aufzubewahren.</p>	<p>5 Jahre</p> <p>2 Monate</p> <p>2 Jahre</p> <p>5 Jahre</p> <p>10 Jahre</p> <p>5 Jahre</p>	<p>(Nr. 651 b)) zu bringen sind.</p> <p>Sofern die betroffene Person in die weitere Datenspeicherung eingewilligt hat vgl. Nr. 652 d)</p>	<p>31.12.2018</p> <p>31.12.2021</p> <p>31.12.2021</p> <p>31.12.2018</p> <p>31.12.2013</p> <p>31.12.2018</p>
653	-	Personalakten der Beschäftigten	10 Jahre	vgl. § 1 Absatz 3 Teilakten über Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren.	31.12.2013
654	-	<p>Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten in Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bei den Staats- und Amtsanwaltschaften</p> <p>a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr</p> <p>b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten</p>	<p>5 Jahre</p> <p>2 Jahre</p>		<p>31.12.2018</p> <p>31.12.2021</p>

Cottbus, den 20. Juni 2023

gez.

L a n g e n

Ausgegangen an der Gerichtstafel beim Landgericht _____ am: _____

Abgenommen von der Gerichtstafel beim Landgericht _____ am: _____